

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BOZAL Graphische Maschinen GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die BOZAL Graphische Maschinen GmbH (nachfolgend „BGM“ genannt) kauft und verkauft Neu- und Gebrauchtgüter.
2. Für sämtliche geschäftliche Beziehungen zwischen BGM und Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachstehend „Kunde“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für zukünftige geschäftliche Beziehungen.
3. Allgemeine Geschäftsbeziehungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, BGM hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Selbst wenn BGM auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist oder wenn BGM in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen an diesen erbringt, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung von dessen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote von BGM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag mit BGM kommt zu Stande, wenn BGM binnen zwei Wochen ein entsprechendes Angebot des Kunden durch Erklärung annimmt oder die Ware an den Kunden übergibt.
2. BGM behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von ihren abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie sonstigen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Diese dürfen vom Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung von BGM Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden.
3. Wir behalten uns Druckfehler und Irrtümer bei Angeboten, Ausstattungen und Leistungsmerkmalen von Waren oder Dienstleistungen vor.

§ 3 Preise und Zahlungen, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Von uns genannte Preise verstehen sich in Euro ab unserem Geschäftssitz oder ab dem jeweiligen Standort der Ware zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuern, bei Exportlieferungen auch zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Steuern und Abgaben. Sofern nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist, sind in unseren Preisen die Kosten für Zusatzleistungen wie Verpackung, Anlieferung der Ware, Transportversicherung, Montage etc. nicht enthalten.
2. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
3. Rechnungen von BGM sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen spätestens binnen drei Wochen nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungs-

aufstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei BGM. Schecks werden nicht akzeptiert.

4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist BGM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verlangen. Ist BGM wegen Verzuges zum Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, so beträgt dieser 15% des Nettorechnungspreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis erhalten, dass BGM kein oder nur ein niedriger Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung nachgewiesener weitgehender Verzugschäden durch BGM bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von BGM anerkannt sind.
6. Bereits geleistete Anzahlungen zur Reservierung und/oder Sicherstellung des/der Kaufobjekte(s) werden nur bei gravierenden Mängeln zurückerstattet.

§ 4 Sicherheit und Vorleistung

1. Sofern der vom Kunden geschuldete Preis noch nicht zur Zahlung fällig ist oder wenn die von uns geschuldete Leistung eigens angefertigt oder von Dritten beschafft werden muss oder ins Ausland verbracht werden soll, ist der Kunde verpflichtet, BGM auf Verlangen Sicherheit zu leisten oder mit dem uns geschuldeten Preis in Vorleistung zu treten, wobei der Kunde für den Fall der Vorleistung von uns Sicherheit verlangen kann. Wer eine Sicherheit verlangt, hat dem anderen Vertragsteil die üblichen Kosten der Sicherheit bis zu einem Höchstsatz von 2% für das Jahr zu erstatten; dies gilt nicht, soweit die Sicherheit wegen Einwendungen des anderen Vertragsteiles aufrecht erhalten werden muss und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen oder soweit die Sicherheit sonst vertragswidrig nicht zurückgegeben wird.
2. BGM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BGM aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die der selbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Dasselbe gilt, wenn BGM von derartigen Umständen unverschuldet erst nach Abschluss des Vertrages Kenntnis verlangt.
3. Kommt der Kunde mit der Leistung der verlangten Sicherheit oder Vorleistung länger als 14 Werktage in Verzug, so ist BGM berechtigt, dem Kunden hierfür eine Nachfrist von mindestens 10 Werktagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist BGM berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 3 Abs. 3 zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Gestellung der Sicherheit oder die Vorleistung ernsthaft und endgültig verweigert.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit, Teilleistungen, Haftung

1. Ist mit dem Kunden eine Lieferung vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, die in seiner Sphäre liegenden Leistungsvoraussetzungen zu gewährleisten und Mitwirkungen zu unternehmen. Kommt er dem trotz Abmahnung nicht nach oder ist keine befahrbare Anfuhrstraße vorhanden, entfällt die Pflicht zur Anlieferung. Aufwendungen und Kosten die BGM hierdurch entstehen trägt der Kunde.
2. Hat sich BGM zum Abladen verpflichtet, so erfolgt dies durch Abladen direkt am Fahrzeug. Ist die Lieferung „frei Kunde“ bzw. „Lieferung frei Entladestelle“ vereinbart, so bedeutet dies Anlieferung ohne Abladen. BGM darf sich bei Lieferung Dritter bedienen.
3. Befinden wir uns mit der Lieferung im Verzug, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen, die in keinem Fall 10 Tage unterschreiten darf. Dies gilt nicht für den Fall der Versäumung einer vereinbarten Lieferfrist.
4. BGM haftet nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeiten der Lieferung/Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Waren-, Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die BGM nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BGM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist BGM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefer- bzw. Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, welche in jedem Falle 5 Werkzeuge beträgt.
5. Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
6. Darüber hinaus ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle sowie an den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Kunde verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Kunde schuldhaft seine Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten, Arbeitsvorrichtungen und Vermögensschäden von BGM.

7. Für die Tragfähigkeit von Boden, Rampen und Bodenbelägen sowie für auftragsbedingte Verschmutzungen übernimmt BGM keine Haftung.
8. BGM ist zur Teillieferung und Abrechnung hierüber berechtigt, wenn die Lieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, BGM erklärt sich zur Übernahme dieser bereit.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Heidelberg.
2. Bei Anlieferung von Ware durch BGM geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Beginn des Abladevorgangs auf den Kunden über. Bei zusätzlich vereinbartem Abladen geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes und bei Versendung ab Beginn des Verladevorgangs auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn er sich hierbei eines Dritten bedient. Des Weiteren geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald er sich im Annahmeverzug befindet.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher, gilt § 7 Absatz 6.
2. Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor Inanspruchnahme von BGM die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. BGM wird den Kunden hierbei unterstützen. Im übrigen bleiben die Gewährleistungsansprüche des Kunden unberührt.
3. Wenn und soweit der Kunde hiernach nicht befriedigt ist, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ausgetauschte Waren oder Teile hiervon sind unser Eigentum und an uns herauszugeben. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde, die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Ergibt die Überprüfung einer Mangelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/ Bearbeitungs pauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden gem. §§ 478, 479 BGB unberührt, vorausgesetzt der Kunde hat die ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobligationen erfüllt.

§ 8 Schadensersatz

1. BGM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Herstellung des von wesentlichen Mängeln freien Leistungsgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
2. Soweit BGM dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BGM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Die Haftung für Fahrlässigkeit wegen Verzögerung der Leistung ist auf einen Betrag von 10% des jeweiligen Wertes der Leistung einschließlich Umsatzsteuer begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von BGM.
4. Die Einschränkungen dieses Paragraphen gelten nicht für die Haftung von BGM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Sache (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) bis zur vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor, BGM ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für BGM. Er behandelt sie auf eigene Kosten pfleglich und mit höchster Sorgfalt. Er teilt BGM einen Wechsel der

eigenen Anschrift sowie des Besitzers oder des Standorts der Ware jeweils unverzüglich mit.

3. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware ist nur mit schriftlicher Genehmigung und Einverständnis durch BGM durchführbar. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so erfolgt dies im Namen und für Rechnung von BGM als Hersteller, BGM erwirbt unmittelbares Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen mitverarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei BGM eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder um o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an BGM.
4. Wird Vorbehaltsware mit anderen, BGM nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt BGM das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen mitvermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat dieser BGM anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf gelieferte Ware wird der Kunde jeweils unverzüglich BGM hierüber informieren und Dritten auf das Eigentum von BGM hinweisen. Weiterhin wird er BGM alle zur Abwehr des Zugriffs notwendigen Auskünfte erteilen. Können die BGM im Zusammenhang mit der Abwehr entstehenden notwendigen Kosten nicht vom Dritten erstattet werden, haftet ihr hierfür der Käufer.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Heidelberg.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist gegenüber Kaufleuten Heidelberg, wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
3. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.
4. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass BGM die für die Vertragserfüllung erforderlichen persönlichen Daten des Kunden speichert.
5. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, auch mündlicher Art, sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede selbst oder den Verzicht hierauf. Individuelle Vertragsabreden im Sinne des § 305 b BGB haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, auch eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung, ganz oder teilweise nichtig oder sonst nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Diese Regelung stellt keine Beweislastabrede dar, sondern gestaltet das materielle Recht. Für den Fall einer – auch teilweisen – Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine dem rechtlichen

und wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung so weit wie möglich nahekommende Regelung zu ersetzen. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn die Vereinbarung unvollständig oder undurchführbar sein oder werden sollte.

Die Geschäftsführung,
St. Leon-Rot, im Dezember 2018